



A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenaustrasse 7
9630 Wattwil

27. März 2020

Geschäft Nr. 20-695
Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Sedelbäche Nr. 5.193**
Festlegung Gewässerraum, Baulinien

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Gebiet Bleiken ist gemäss kantonalem Richtplan ein wirtschaftliches Schwerpunktgebiet. Um das Gebiet entwickeln zu können, muss es u.a. bezüglich Erschliessung, Zonierung usw. vorbereitet werden. Dabei ist auch eine Sanierung und Verlegung der Sedelbäche geplant. Das Gewässerprojekt umfasst vier Teilstrecken zwischen den Gebieten Sedel/Chatzenschwantz/Brendi und der Thur (Vorprüfung 2017). Aufgrund der anstehenden Gleissanierung werden die Verlegung des Durchlasses im Trasse der Südostbahn und die Gewässeroffenlegung ab den Gleisanlagen bis zur Einmündung in die Thur vorgezogen.

Der Erlass wurde am 12. November 2019 vom Gemeinderat erlassen, die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. November bis am 20. Dezember 2019. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 22. Februar 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen überwiegend eingeflossen.



Westlich des Bahntrassees muss der Gewässerraum aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit dem Abschnitt bis zur Bleikenstrasse beurteilt und festgelegt werden. Die Gewässerraumfestlegung auf der Westseite des Bahndamms wird daher – nach Rücksprache mit der Gemeinde – nicht genehmigt.

Solange im Sinne von Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSChV) nicht formell auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet wird, gelten im Bereich der Eindolung im Bahntrasse die entsprechenden Übergangsbestimmungen.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Erlass wird betreffend Gewässerraumfestlegung im Abschnitt östlich der Gleisanlagen genehmigt.
2. Im Sinne der Erwägungen wird der Erlass betreffend Gewässerraumfestlegung im Abschnitt westlich der Gleisanlagen nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie